



BMF – IV/8 (IV/8)

---

1. März 2007

BMF-010311/0042-IV/8/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

### **VB-0402, Arbeitsrichtlinie Schieß- und Sprengmittel**

Die Arbeitsrichtlinie Schieß- und Sprengmittel (VB-0402) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen des Sprengmittelgesetzes 2010 dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

## 0. Einführung

### 0.1. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr, der Durchfuhr und der Verbringung von Schieß- und Sprengmitteln anzuwendenden Beschränkungen ist das Bundesgesetz über die Schieß- und Sprengmittelpolizei ([Sprengmittelgesetz 2010](#) – SprG), BGBl. I Nr. 121/2009.

### 0.2. Innergemeinschaftlicher Verkehr

Die Beschränkungen des Sprengmittelgesetzes 2010 gelten auch für das innergemeinschaftliche Verbringen von Schieß- und Sprengmitteln nach Österreich und nicht nur für Einfuhren dieser Waren aus Drittstaaten. Die Zollorgane (insbesondere die mobilen Kontrolleinheiten) haben nach Maßgabe des § 29 ZollIR-DG an der Überwachung dieser Verbote und Beschränkungen mitzuwirken.

## 1. Anwendungsbereich

### 1.1. Begriffsbestimmungen

(1) Dem Sprengmittelgesetz 2010 unterliegen gemäß § 1 leg.cit. sämtliche Schieß- und Sprengmittel.

(2) Im Sinne dieser Arbeitsrichtlinie bedeutet:

1. „Sprengmittel“: Als Sprengmittel gilt ein Sprengstoff oder ein Zündmittel.
2. „Sprengstoffe“: Sprengstoffe sind Erzeugnisse, die dem Wesen nach dazu bestimmt sind, bei willkürlich auslösbarer chemischen Zustandsänderungen Energie derart frei werden zu lassen, dass feste Körper gesprengt werden können. Als Sprengstoffe gelten insbesondere einheitliche Stoffe wie Nitropenta, Trinitrotoluol und Hexogen; Mischungen wie nitroglycerin- oder nitroglykohaltige Sprengstoffe, Ammoniumnitrat-Sprengstoffe, Sprengschlämme und Emulsionssprengstoffe; Initialsprengstoffe wie Bleiazid und Bleitrizinat; Sprengschnüre sowie sprengkräftige Selbstlaborate. Andere explosionsfähige Erzeugnisse, wie Gase, Flüssigkeiten und Dämpfe von flüssigen Brennstoffen sowie erst nach einer Vermischung mit Luft explodierende andere Stoffe, die dem Wesen nach nicht zu Sprengzwecken hergestellt werden, sind demnach keine Sprengstoffe.
3. „Zündmittel“: Als Zündmittel gilt ein Gegenstand, der seinem Wesen nach zur Zündung eines Sprengstoffes bestimmt ist und explosive Stoffe enthält (z B. Sprengzünder, Sprengkapseln, Sprengverzögerer, Pulverzündschnüre, Zündschläuche und Shocktubes).
4. „Schießmittel“: Als Schießmittel wird jedes Treibmittel, das dem Wesen nach für den Antrieb von Geschoßen bestimmt ist, insbesondere Schwarzpulver oder ein-, zwei- und dreibasische Pulver wie Nitrozellulosepulver, bezeichnet. Im Gegensatz zu den Sprengstoffen liegt der Verwendungszweck eines Schießmittels nicht im Sprengen von festen Körpern, sondern darin, ein Geschoß anzutreiben. Schießmittel sind somit regelmäßig in Munitionsgegenständen zu finden. Nicht als Schießmittel gelten insbesondere Borkalinitrat oder Nitrozellulose mit einem Stickstoffgehalt von höchstens 12,6 vH und einem Wasser- oder Alkoholgehalt von mindestens 25 vH, da diese Stoffe ihrem Wesen nach nicht dazu dienen, Geschoße anzutreiben.
5. „Einfuhr“: Einfuhr ist das tatsächliche Verbringen von Schieß- und Sprengmitteln unmittelbar aus einem Drittstaat nach Österreich. Dies ist dann der Fall, wenn der Transportweg nicht aus oder über einen anderen EU-Mitgliedstaat nach Österreich führt (zB CH – AT).

6. „Durchfuhr“: Durchfuhr ist das Verbringen von Schieß- und Sprengmitteln über die Staatsgrenzen auf dem Land- oder Wasserweg aus einem Drittstaat durch Österreich in einen Drittstaat, ohne das Gebiet eines anderen EU-Mitgliedstaates zu berühren (zB CH – AT – CN direkt im Flugverkehr von einem österreichischen Flughafen).
7. „Verbringung“: Verbringung ist jedes tatsächliche Verbringen von Schieß- und Sprengmitteln über die Staatsgrenze
  - a) unmittelbar aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Österreich (zB DE – AT);
  - b) aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Österreich über ein Drittland (zB DE – CH – AT);
  - c) aus einem Drittstaat nach Österreich über einen anderen EU-Mitgliedstaat (zB CH – DE – AT);
  - d) aus einem anderen EU-Mitgliedstaat durch Österreich in einen anderen EU-Mitgliedstaat (zB HU – AT – DE);
  - e) aus einem anderen EU-Mitgliedstaat durch Österreich in einen Drittstaat (z.B. DE – AT – CH) oder
  - f) aus einem Drittstaat durch Österreich in einen anderen EU-Mitgliedstaat (zB CH – AT – DE).

## 1.2. Warenkreis

(1) Schieß- und Sprengmittel fallen unter die Beschränkungen des Sprengmittelgesetzes, unabhängig davon, ob sie für sich allein oder als Bestandteil anderer Gegenstände eingeführt oder durchgeführt werden.

(2) Unter die Beschränkungen fallen daher insbesondere die nachstehend angeführten Waren:

### Warenkatalog

KN-Code		Warenbezeichnung
ex	2904 20 00	Trinitrotoluol (2,4,6-Trinitrotoluol, TNT, Tri, Trotyl)
ex	2908 99 90	Pikrinsäure (2,4,6-Trinitrophenol, Lyddit Ekrasit), Ammoniumpikrat, Bleipikrat (Trinitrophenolblei), Trinitroresorcinblei (Bleinitroresorcinat, Bleistyphnat, Trizinat), Bleitrinitrophloroglucinat (Bleiglucinat)
ex	2920	Nitroglycerin (Glycerintrinitrat), Nitroglykol (Ethylenglykoldinitrat), Diglykoldinitrat, Pentaerythrittetranitrat (Nitropenta, Pentrit, Niperyt), Hexanitromannit (Nitromannit)

<b>KN-Code</b>		<b>Warenbezeichnung</b>
ex	2921 44 00	Hexanitrodiphenylamin (Dipicrylamin, Hexamin)
ex	2927 00 00	4,6-Dinitrobenzol-2-diazo-1-oxid (Diazonitrophenol)
ex	2929 90 00	2,4,6-Trinitrophenylmethylnitramin (Tetryl, Tetranitromethylanilin) und Nitroguanidin, Guanylnitrosamino-guanylterazin (Terazin)
ex	2933 69 10	Trimethylentrinitramin (Hexogen, RDX, Cyclonite, Hexahydro-1,3,5-trinitro-s-triazin)
ex	2933 99 80	Cyclotetramethylenetrinitramin (Octogen)
ex	3505 10	Nitrostärke (Stärkenitrat, Xyloidin)
	3601 00 00	Schießpulver
	3602 00 00	Zubereitete Sprengstoffe, ausgenommen Schießpulver
ex	3603 00 10	Sprengzündschnüre
ex	3912 20	Nitrozellulose

## 2. Einfuhr-, Durchfuhr- und Verbringungsbeschränkungen

### 2.1. Einfuhr von Schieß- und Sprengmitteln

#### 2.1.1 Anwendungszeitpunkt

Im Sinne des Sprengmittelgesetzes 2010 ist unter Einfuhr jedes tatsächliche Verbringen von Schieß- und Sprengmitteln über die Staatsgrenze nach Österreich unmittelbar aus einem Drittstaat zu verstehen (siehe auch Abschnitt 1.1. Abs. 2 Ziffer 5). Die Einfuhrbeschränkungen sind daher bei allen Arten des Zollverfahrens zu beachten.

**Hinweis:** Werden Schieß- und Sprengmittel aus einem Drittstaat

- über österreichisches Bundesgebiet in einen anderen EU-Mitgliedstaat befördert oder
- über einen anderen EU-Mitgliedstaat nach Österreich befördert, so ist dieser Vorgang – auch wenn es sich bei den Schieß- und Sprengmitteln zollrechtlich um Nichtgemeinschaftswaren handelt – **sprengmittelrechtlich** aber als **Verbringung** zu betrachten und es ist daher nach Abschnitt 2.3. vorzugehen.

#### 2.1.2. Einfuhrbeschränkungen

(1) Für die Einfuhr von Schieß- und Sprengmitteln ist gemäß § 31 des Sprengmittelgesetzes 2010 eine Einfuhr genehmigung (Muster siehe Anlage 1) erforderlich. In der Einfuhr genehmigung müssen jedenfalls der Empfänger, der Absender und der Transporteur ersichtlich sein. Die Einfuhr genehmigung stellt den Nachweis des rechtmäßigen Besitzes der darin genannten Schieß- und Sprengmittel dar. Die Einfuhr darf nur durch den in der Einfuhr genehmigung genannten Transporteur erfolgen. Die von der Sicherheitsbehörde erster Instanz auf Antrag ausgestellte Einfuhr genehmigung hat eine Gültigkeitsdauer von maximal 6 Monaten.

(2) Die Einfuhr genehmigung bildet bei der zollamtlichen Abfertigung erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Art. 62 Abs. 2 ZK (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7500"*). Die Daten der vorgelegten Urkunde sind in der Zollanmeldung festzuhalten. Die Einfuhr genehmigung ist an die Partei zu retournieren.

(3) Bei Fehlen dieser Urkunde ist daher nach Art. 63 ZK und den hiezu ergangenen Weisungen (Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen, VB-0100 Abschnitt 1.1.4.) vorzugehen.

(4) **Übergangsregelung:** Genehmigungen, die vor Inkrafttreten des Sprengmittelgesetzes 2010 auf Grund des Schieß- und Sprengmittelgesetzes erteilt wurden, gelten als Genehmigungen nach dem Sprengmittelgesetz 2010 und sind weiter zu verwenden.

## 2.2. Durchfuhr von Schieß- und Sprengmitteln

### 2.2.1. Anwendungszeitpunkt

Im Sinne des Sprengmittelgesetzes 2010 gilt als Durchfuhr das Verbringen von Schieß- und Sprengmitteln über die Staatsgrenze auf dem Land- oder Wasserweg aus einem Drittstaat durch Österreich in einen anderen Drittstaat ohne das Gebiet eines anderen EU-Mitgliedstaats zu berühren (siehe auch Abschnitt 1.1. Abs. 2 Ziffer 6).

**Hinweis:** Werden Schieß- und Sprengmittel aus einem Drittstaat

- über österreichisches Bundesgebiet in einen anderen EU-Mitgliedstaat und dann weiter in einen anderen Drittstaat befördert oder
  - über einen anderen EU-Mitgliedstaat nach Österreich und dann weiter in einen anderen Drittstaat befördert,
- so ist dieser Vorgang – auch wenn es sich bei den Schieß- und Sprengmitteln zollrechtlich um Nichtgemeinschaftswaren handelt – **sprengmittelrechtlich** aber als **Verbringung** zu betrachten und es ist daher nach Abschnitt 2.3. vorzugehen.

### 2.2.2. Durchfuhrbeschränkungen

(1) Für die Durchfuhr von Schieß- und Sprengmitteln ist gemäß § 32 des Sprengmittelgesetzes 2010 eine Durchfuhr genehmigung (Muster siehe Anlage 2) erforderlich. In der Durchfuhr genehmigung müssen jedenfalls der Empfänger, der Absender und der Transporteur ersichtlich sein. Die Durchfuhr darf nur durch den in der Durchfuhr genehmigung genannten Transporteur erfolgen. Die von der Sicherheitsbehörde erster Instanz auf Antrag ausgestellte Durchfuhr genehmigung hat eine Gültigkeitsdauer von maximal 6 Monaten.

(2) Die Durchfuhr genehmigung bildet bei der zollamtlichen Abfertigung eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Art. 62 Abs. 2 ZK (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7501"*). Die Daten der vorgelegten Urkunde sind in der Zollanmeldung festzuhalten. Die Durchfuhr genehmigung ist an die Partei zu retournieren.

(3) Bei Fehlen dieser Urkunde ist daher nach Art. 63 ZK und den hiezu ergangenen Weisungen (Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen, VB-0100 Abschnitt 1.1.4.) vorzugehen.

(4) **Übergangsregelung:** Genehmigungen, die vor Inkrafttreten des Sprengmittelgesetzes 2010 auf Grund des Schieß- und Sprengmittelgesetzes erteilt wurden, gelten als Genehmigungen nach dem Sprengmittelgesetz 2010 und sind weiter zu verwenden.

## 2.3. Verbringung von Schieß- und Sprengmitteln

### 2.3.1. Anwendungszeitpunkt

- (1) Im Sinne des Sprengmittelgesetzes 2010 gilt als Verbringen (siehe auch Abschnitt 1.1. Abs. 2 Ziffer 7) jedes tatsächliche Verbringen von Schieß- und Sprengmitteln über die Staatsgrenze
- a) unmittelbar aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Österreich (zB DE – AT),
  - b) aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Österreich über ein Drittland (zB DE – CH – AT),
  - c) aus einem Drittstaat nach Österreich über einen anderen EU-Mitgliedstaat (zB CH – DE – AT),
  - d) aus einem anderen EU-Mitgliedstaat durch Österreich in einen anderen EU-Mitgliedstaat (zB HU – AT – DE),
  - e) aus einem anderen EU-Mitgliedstaat durch Österreich in einen Drittstaat (z.B. DE – AT – CH) oder
  - f) aus einem Drittstaat durch Österreich in einen anderen EU-Mitgliedstaat (zB CH – AT – DE).

**Hinweis:** Diese Vorgänge sind – auch wenn es sich bei den Schieß- und Sprengmitteln zollrechtlich um Nichtgemeinschaftswaren handelt – **sprengmittelrechtlich** als **Verbringung** zu betrachten.

- (2) Die Verbringungsbeschränkungen sind daher – sofern es sich um Nichtgemeinschaftswaren handelt – bei allen Arten des Zollverfahrens zu beachten.

### 2.3.2. Verbringungsbeschränkungen

- (1) Für die Verbringung von Schieß- und Sprengmitteln nach oder durch Österreich ist gemäß § 29 bzw. § 30 des Sprengmittelgesetzes 2010 das Mitführen eines Begleitscheines (Muster siehe Anlage 3) erforderlich. Im Begleitschein müssen jedenfalls der Empfänger, der Absender und der Transporteur ersichtlich sein. Der Begleitschein stellt den Nachweis des rechtmäßigen Besitzes der darin genannten Schieß- und Sprengmittel dar. Die Verbringung darf nur durch den im Begleitschein genannten Transporteur erfolgen. Der von der Sicherheitsbehörde erster Instanz auf Antrag ausgestellte Begleitschein hat eine Gültigkeitsdauer von maximal 6 Monaten.

(2) Der Begleitschein ist bei der Verbringung mitzuführen und auf Verlangen den Zollbehörden und ihren Organen im Rahmen der diesen gemäß § 29 ZollIR-DG eingeräumten Befugnisse zur Kontrolle auszuhändigen.

(3) Bei Nichtgemeinschaftswaren bildet der Begleitschein bei der zollamtlichen Abfertigung eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Art. 62 Abs. 2 ZK (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7502"*). Die Daten der vorgelegten Urkunde sind in der Zollanmeldung festzuhalten. Der Begleitschein ist an die Partei zu retournieren. Bei Fehlen dieser Urkunde ist daher nach Art. 63 ZK und den hiezu ergangenen Weisungen (Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen, VB-0100 Abschnitt 1.1.4.) vorzugehen.

(4) **Übergangsregelung:** Genehmigungen, die vor Inkrafttreten des Sprengmittelgesetzes 2010 auf Grund des Schieß- und Sprengmittelgesetzes erteilt wurden, gelten als Genehmigungen nach dem Sprengmittelgesetz 2010 und sind weiter zu verwenden.

#### **2.4. Bewilligung zum Anschreibeverfahren**

Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

### 3. Ausnahmen

Die Bestimmungen des Sprengmittelgesetzes 2010 gelten gemäß § 2 leg.cit nicht für (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7519"*):

- Gegenstände, die das [Pyrotechnikgesetz 2010](#), das [Kriegsmaterialgesetz 1977](#) (siehe VB-0401), das [Waffengesetz 1996](#) (siehe VB-0400) oder das [Munitionslagergesetz 2003](#) betreffen;
- Gebietskörperschaften;
- Personen, die auf Grund ihrer öffentlichen Amtstätigkeit (zB Justizbeamte) oder öffentlichen Dienstverrichtung mit Schieß und Sprengmittel (zB Bedienstete des Entschärfungs- und Entminungsdienstes) umgehen;
- Personen, die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen Schieß- und Sprengmittel besitzen dürfen;
- die Lagerung von Schieß- und Sprengmittel, soweit das Lager unter das [Mineralrohstoffgesetz](#), das [Munitionslagergesetz 2003](#) oder unter die [Gewerbeordnung 1994](#) fällt;
- den Besitz im Rahmen eines Transportes von Schieß- und Sprengmitteln durch
  - öffentliche Einrichtungen, denen die Beförderung oder Aufbewahrung von Gütern obliegt, und
  - Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Beförderung von Gütern befugt sind (zB Spediteure).

Diese Ausnahmebestimmung gilt nur für Personen und öffentliche Einrichtungen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder Drittstaat, wenn sie auf Grund gemeinschaftsrechtlicher oder völkerrechtlicher Bestimmungen diese Tätigkeiten in Österreich durchführen dürfen.

#### **4. Kennzeichnung von Schieß- und Sprengmitteln**

Schieß- und Sprengmittel, die nach Österreich eingeführt oder verbracht werden (siehe Abschnitt 3), sind ab 5. April 2012 entsprechend zu kennzeichnen. Die Kontrolle der Einhaltung dieser Kennzeichnungsverpflichtung erfolgt durch die Marktüberwachungsbehörde (in Österreich ist das die Sicherheitsbehörde). Die Zollämter haben nach Maßgabe der Arbeitsrichtlinie Produktsicherheit (siehe VB-0720) entsprechend mitzuwirken. Nähere Details hinsichtlich der Kennzeichnungsverpflichtung werden nach Erlassung einer entsprechenden Verordnung durch das Bundesministerium für Inneres zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt.

## 5. Strafbestimmungen

(1) Zu widerhandlungen gegen die in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Bestimmungen des Sprengmittelgesetzes 2010 sind gemäß § 44 Abs. 1 leg.cit wie folgt als Verwaltungsübertretung strafbar:

- Verbringung, Einfuhr oder Durchfuhr von Schieß- und Sprengmitteln ohne die erforderliche Bewilligung (§ 44 Abs. 1 Z 5 Sprengmittelgesetz 2010);
- Nichtmitführen oder Nichtaushändigen der erforderlichen Bewilligungen entgegen den §§ 29 Abs. 7, 30 Abs. 6, 31 Abs. 3 und 32 Abs. 3 (§ 44 Abs. 1 Z 13 Sprengmittelgesetz 2010).

(2) Der **Versuch** ist ebenfalls **strafbar**.

(3) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß § 29 ZollR-DG zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtgemeinschaftswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Art. 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(4) Gemäß § 34 Abs. 2 ZollR-DG können die Zollorgane nach Maßgabe des § 37 VStG und des § 37a VStG bei Verdacht einer Verwaltungsübertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelte Vorschriften des Sprengmittelgesetzes einen Betrag von **180 € als vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß § 34 Abs. 2 ZollR-DG weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß § 50 VStG Geldstrafen bis zu **120 €** einzuhaben (siehe dazu auch VB-0100 Abschnitt 4.3.).

**Hinweis:** Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im § 34 Abs. 2 ZollR-DG normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.

(5) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

**Anlage 1****Einfuhr genehmigung für Schieß- und Sprengmittel**

<b>Einfuhr genehmigung für Einführen unmittelbar aus Drittstaaten</b>				
<b>Antragsteller</b>				
Name/Firma				
Geburtsdatum				
Adresse				
<b>Es wird die Einfuhr nachstehender Sprengmittel oder Schießmittel bewilligt:</b>				
Sprengstoff		Menge		
Zündmittel		Menge		
Schießmittel		Menge		
<b>Empfänger in Österreich</b>	<b>Absender</b>			
Name/Firma		Name/Firma		
Geburtsdatum		Geburtsdatum		
Adresse		Adresse		
<b>Transport durchgeführt durch</b>				
Name/Firma		Name/Firma		
Geburtsdatum		Geburtsdatum		
Adresse		Adresse		
<b>Einfuhr unmittelbar aus (Drittstaat)</b>				
<b>Bewilligung gültig bis:</b>				
		Datum	<b>Stempel und Unterschrift</b>	

**Anlage 2****Durchfuhr genehmigung für Schieß- und Sprengmittel**

<b>Genehmigung für die Durchfuhr unmittelbar aus einem Drittstaat unmittelbar in einen Drittstaat</b>				
<b>Antragsteller</b>				
Name/Firma				
Geburtsdatum				
Adresse				
<b>Es wird die Durchfuhr nachstehender Sprengmittel oder Schießmittel bewilligt:</b>				
Sprengstoff		Menge		
Zündmittel		Menge		
Schießmittel		Menge		
<b>Empfänger in Drittstaat</b>		<b>Absender</b>		
Name/Firma		Name/Firma		
Geburtsdatum		Geburtsdatum		
Adresse		Adresse		
<b>Transport durchgeführt durch</b>				
Name/Firma		Name/Firma		
Geburtsdatum		Geburtsdatum		
Adresse		Adresse		
<b>Einfuhr unmittelbar aus (Drittstaat)</b>				
<b>Bewilligung gültig bis:</b>				
		_____ Datum	_____ Stempel und Unterschrift	

**Anlage 3****Begleitschein für die innergemeinschaftliche Verbringung von Schieß- und Sprengmitteln****Begleitschein für die innergemeinschaftliche Verbringung von Explosivstoffen**  
(nach Artikel 9 Absätze 5 und 6 der Richtlinie 93/15/EWG)

Europa

**INNERGEMEINSCHAFTLICHE VERBRINGUNG VON  
EXPLOSIVSTOFFEN**

(außer Munition)

(nach Artikel 9 der Richtlinie 93/15/EWG)

**1. Art der Genehmigung**

gültig bis \*:

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Einmalige Verbringung (Art. 9 Abs. 5) | <input type="checkbox"/> Mehrfache Verbringung – bestimmter Zeitraum (Art. 9 Abs. 6) |
|--|--|

**2. Angaben zu den Beteiligten****2.1. Empfänger ()\***

Name:

Adresse (Hauptwohnsitz):

Telefonnummer:

Faxnummer:

E-Mail:

Unterschrift:

**2.2. Absender**

Name:

Adresse (Hauptwohnsitz):

Telefonnummer:

Faxnummer:

E-Mail:

**2.3. Transporteur**

Name:

Adresse (Hauptwohnsitz):

Telefonnummer:

Faxnummer:

E-Mail:

Name:

Adresse (Hauptwohnsitz):

Telefonnummer:

Faxnummer:

E-Mail:

Name:

Adresse (Hauptwohnsitz):

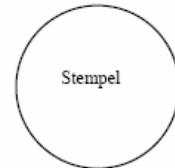
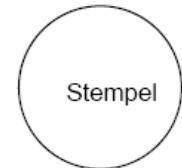
Telefonnummer:

Faxnummer:

E-Mail:

**3. Ausführliche Beschreibung der Explosivstoffe**

UN- Numm er*	Klasse/ Unterkla sse	Handelsname*	CE- Kenn- zeichnu ng (Ja/Nei n)	Anschrift des Herstellerwerks	Menge*	Sonstige wichtige Angaben

<b>4. Angaben zum Transport</b>				
<b>4.1. Ort und Zeit:</b>				
Abgangsort:	Abfahrtstag:			
Bestimmungsort:	Vorgesehener Ankunftstag:			
<b>4.2. Beschreibung der Transportstrecke</b>				
Mitgliedstaat	Eingangsstelle	Ausgangsstelle	Transportart	
<b>5. Genehmigungen der zuständigen Behörden der Durchfuhrmitgliedstaaten (einschl. eindeutiger Identifizierung, z.B. Stempel)</b>				
HERKUNFTSLAND	DATUM DER GENEHMIGUNG	NUMMER DER GENEHMIGUNG	GÜLTIG BIS	 Stempel
DURCHFUHRMITGLIED-STAATEN	DATUM DER GENEHMIGUNG	NUMMER DER GENEHMIGUNG	GÜLTIG BIS	
<b>6. Genehmigung durch die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats (einschl. eindeutiger Identifizierung)</b>				
Datum:  Position in der zuständigen Behörde:   Stempel  (Unterschrift)				